



Gemeinde Donat
7433 Donat

Vaschinadi da Donat

Steuergesetz der Gemeinde Donat

01.01.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Art. 2 Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

Einkommens- und Vermögenssteuer

Art. 3 Steuersatz

Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Liegenschaftssteuer

Art. 5 Steuersatz

Erbfall- und Schenkungssteuer

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

Art. 7 Steuersubjekt

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

Art. 9 Steuerberechnung

Art. 10 Bezug und Haftung

Hundesteuer

Art. 11 Steuerobjekt

Art. 12 Steuersubjekt

Art. 13 Steuerbefreiung

Art. 14 Steuerberechnung

III. Formelles Recht

Behörden

Art. 15 Gemeindevorstand

Art. 16 Gemeindesteueramt

Art. 17 Weitere Behörden

Bezug

Art. 18 Fälligkeit

Art. 19 Zahlungsfrist

Art. 20 Steuererlass

Entschädigung

Art. 21 Entschädigung Landeskirche

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Donat erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer.

² Die Gemeinde Donat erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Donat folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuersatz

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

Steuersatz

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und
Bemessung

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Donat Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner.

Art. 9

Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100'000.-;
- c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

Bezug und Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 14

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Steuerberechnung

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

- Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

- Gemeindesteueramt ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

- Weitere Behörden ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer werden durch die Allianz Schams veranlagt.
- ² Die Gemeinde Donat kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Schams gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 18

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstücksgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Fälligkeit

Art. 19

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstücksgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Zahlungsfrist

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Steuererlass

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Entschädigung
Landeskirchen

Die Gemeinde Donat wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

–

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 3. Oktober 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeinde Donat

Gian MICHAEL
Gemeindepräsident

Luzius Blumenthal
Gemeindekanzlist